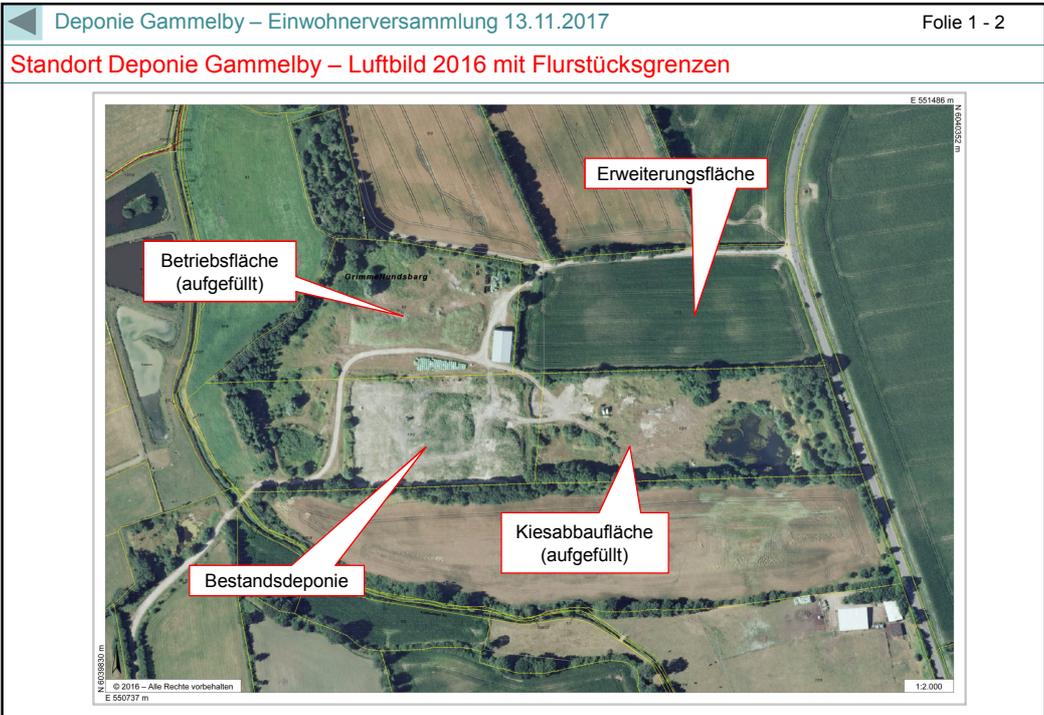


Deponie Gammelby

Ergebnisse der auf der Bestandsdeponie festgestellten Zustände und deren Auswirkungen auf die beabsichtigten Planungen

Bau + Umwelt
Beratender Ingenieur Bauwesen - Umwelttechnik
Von der Ingenieurkammer Nds. öff. bestellter und vereidigter Sachverständiger für Altlastuntersuchung und -sanierung

Dipl.-Ing. H. Bogon
Beratender Ingenieur Bauwesen – Umwelttechnik
von der Ingenieurkammer Niedersachsen ö.b.u.v.
Sachverständiger für Altlastuntersuchung und –
sanierung
Marschstraße 24
31535 Neustadt
Tel. 05032/61631
www.oekobauconsult.de
h.bogon@oekobauconsult.de



Deponie Gammelby 2006 (google earth)



Quellengrundlage der vorläufigen Beurteilung

Quellengrundlage der vorläufigen Beurteilung:

- Erweiterung der Deponie Gammelby und Errichtung einer abfallwirtschaftlichen Betriebsfläche, Präsentation des Vorhabenträgers Fa. Glindemann, Juni 2015
- Unterlagen zum Scoping-Termin am nach §5 UVPG vom 09.12.2015
- Ergebnisprotokoll zum Scoping-Termin am 23.03.2016
- Begehung der Deponie und Nebenanlagen vom 16.09.2016
- Diverse Unterlagen des Amtes Schlei-Ostsee und der Kanzlei Take - Maracke
- Deponieverordnung und verschiedene deponietechnische Regelwerke

Standortentwicklung des Vorhabenträgers



Bestand / Begehung Sept. 2016



Altreifen auf der Kiesabbaufäche

Bestand / Begehung Sept. 2016



Altreifen im Deponiekörper

Bestand / Begehung Sept. 2016



Asbestzement

Bestand / Begehung Sept. 2016

Asbestzement, zerstörter Big Bag



Bestand / Begehung Sept. 2016

Asbestzement



Bestand / Begehung Sept. 2016



Asbestzement

Es waren auch im Bereich befestigter Wege (RC-Material) Asbestzementbruchstücke erkennbar

Bestand / Begehung Sept. 2016



**Große Mengen Asphaltaufbruch (vermutlich teilweise stark teerhaltig)
Örtlich auch Bitumen- und Teerpappen**

Deponie Gammelby – Einwohnerversammlung 13.11.2017 Folie 1 - 13

Begründeter Altlastenverdacht

Bescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.02.1984 bezüglich der Auffüllung einer Kiesgrube

Zugelassen war in der Kiesabbaufäche die Auffüllung mit „Boden und Bauschutt“ nach Definition aus dem Jahre 1984:

- Mutterboden
- Sand (Wegegut von Straßen)
- Erdaushub
- Feldsteine
- Bauschutt (Stein und Holz ohne Abfälle, die Haus- oder Gewerbemüll sind)
- Straßenaufbruchmaterial
- Buschwerk
- Stubben
- Laub
- Gartenabfälle.

Die damalige Definition entspricht in keiner Weise den heutigen Definitionen bzw. Anforderungen für eine Rekultivierung.

Bereits hieraus begründet sich – aus heutiger Sicht - ein Altlastenverdacht für die Nebenflächen selbst bei zulässiger Betriebsführung.

Deponie Gammelby – Einwohnerversammlung 13.11.2017 Folie 1 - 14

Begründeter Altlastenverdacht

1. Der frühere Deponiebetreiber war offenkundig weder fachkundig noch zuverlässig
2. Begründeter Altlastenverdacht für die Nebenflächen
 - Betriebsfläche,
 - Kiesabbaufäche
3. Empfehlung: Aufnahme der Nebenflächen der Deponie in das Altlastenkataster des Kreises
4. Klärung des Altlastenverdachtes im 1. Schritt durch Luftbildauswertung (ggf. Eigeninitiative)
5. Detaillierte Klärung des Altlastenverdachtes durch Erkundungen (Schurfe) vor Ort, Orientierende Altlastenerkundung, Gefährdungsabschätzung mit ggf. weiteren Schritten gemäß Bodenschutz- und Wasserrecht
6. Auswirkungen auf die Deponieplanung (sollte bis zur Klärung des Altlastenverdachtes zurückgestellt werden)
7. Klärung der Gefährdung durch erwiesene Asbestzementablagerungen und Emissionen von Asbeststäuben bei Baumaßnahmen und im Deponiebetrieb (Asbestzementbruchstücke sind z.T. als auch im Wegebaumaterial enthalten)
8. Klärung der Ablagerung von schwach gebundenen Asbestprodukten
9. Klärung der Gefährdung Dritter (Nachbarn) durch unzulässige Asbestablagerungen und Emissionen von Asbeststäuben
10. Klärung der Ablagerung weiterer unzulässiger Abfälle (z.B. Altreifen, Mineralwolle, stark teerhaltige Abfälle)
11. **Außerdem: Wenn der Ausgangszustand nicht festgestellt wird, können Grundwasserbelastungen einer neuen Deponie nicht von früheren Kontaminationen abgegrenzt werden.**

Abbaugewässer, Luftbild 2016



Bestand / Begehung Sept. 2016

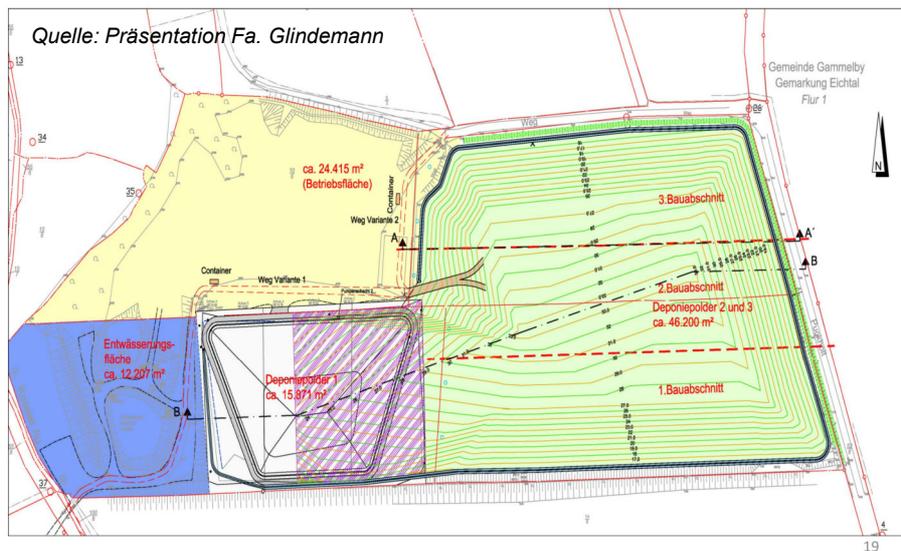


Bestand / Begehung Sept. 2016

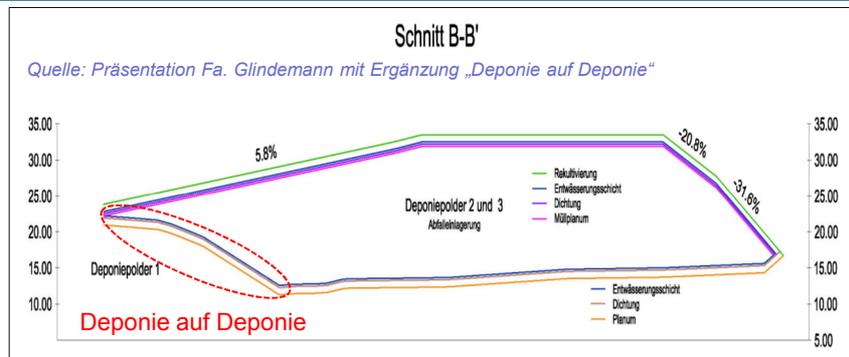


Deponie auf Deponie

Lageplan Flächenzuordnung



Deponie auf Deponie



Bereichsweise Nutzung einer teilverfüllten Deponie (Anlehnen an Böschungsbereich) mit vorgelagerter Erweiterung (Basisabdichtung) auf natürlichem Untergrund. Diese Variante wird häufig ausgeführt.

Hier liegt die Abdichtung im Hangbereich zwischen der Altdeponie und der neuen seitlichen Erweiterung. Anschlusspunkte ergeben sich bei dieser Ausführungsvariante im oberen Hangbereich mit der Oberflächenabdichtung der Altdeponie und im unteren Hangbereich mit der Basisabdichtung des neuen seitlichen Deponieabschnitts

Deponie auf Deponie

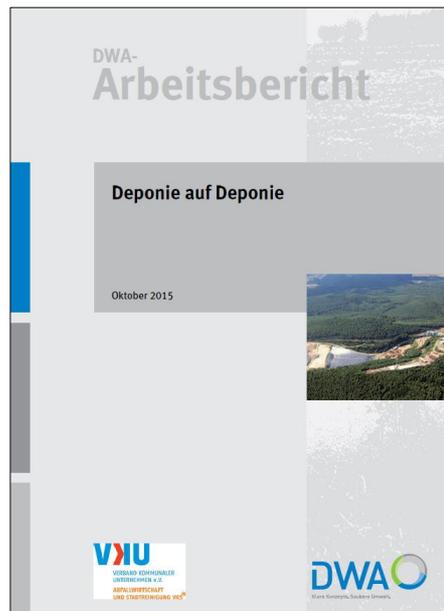
Schlussfolgerung:

Bei der Bauweise „Deponie auf Deponie“ muss der Inhalt der Bestandsdeponie bekannt bzw. erkundet sein.

Setzungsgefährdung der Basisdichtung, insbes. wenn der Verdacht besteht, dass auch Altreifen abgelagert wurden, evtl. auch noch Mineralwolle.

Der Ausgangszustand aller Flächen muss erkundet werden:

- Bestandsdeponie
- Betriebsfläche
- Kiesabbaufäche



Geologische Barriere und Hydrogeologie

1. Beim Deponiebau hat der Grundwasserschutz höchste Priorität. Durch das Multibarrierenkonzept sollen aktuelle und zukünftige Umweltgefährdungen aus dem Deponiebetrieb sicher ausgeschlossen werden (planbarer Zeitraum > 100 Jahre).
2. Nach der Deponieverordnung ist für eine Deponie der Klasse 1 eine geologische Barriere mit einer Mindestmächtigkeit von 1,0 m zwingend vorgesehen. Die geologische Barriere ist vorgeschrieben für den Untergrund der Deponie sowie das weitere Umfeld.
Der Untergrund soll aufgrund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität und aufgrund seines Schadstoffrückhaltevermögens als zusätzliche Barriere eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie verhindern.
3. In der bisherigen Planung ist lediglich eine sogenannte technische Barriere von 0,5 m ausgewiesen. Eine geologische Barriere fehlt und ist auch nicht nachgewiesen. Es ist eine Gleichwertigkeitsprüfung in Hinsicht auf das geforderte Schadstoffrückhaltevermögen erforderlich.
4. Die Hydrogeologie am Deponiestandort ist wesentliche Grundlage der Standorteignung bzw. für die Planung der notwendigen technischen Deponiesysteme.
5. Die bisher vom Vorhabenträger gelieferten Daten zur Hydrogeologie sind nicht nachvollziehbar, fehlerhaft und noch in keiner Weise geeignet, die Standorteignung zu belegen.